

Geschäfts-Nr.:

1 Ca 973/07



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in
Tel. (0 27 51) 95 91 9
1 OCT 2007
verkündet am
05.09.2007
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Detmold

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~www.schubert-rechtsanwaelt.de~~

g e g e n

Deutsche Telekom AG, vertr. d.d. Vorsitzenden des Vorstands René Obermann, Niederlassung Personalbetreuung für zu Töchtern beurlaubte Mitarbeiter, Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Ass. jur. Andreas Fortmann, Ass. jur. Claudia Frederking und Ass. jur. Christine Hafner-Wiedemann, Deutsche Telekom AG, Personal Management Telekom, Rechtsservice Arbeitsrecht, Dingolfinger Str. 1-11, 81673 München

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Detmold

auf die mündliche Verhandlung vom 05.09.2007

durch die Richterin am Arbeitsgericht als Vorsitzende

sowie die ehrenamtlichen Richter und

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Versetzung des Klägers vom März 2007 in das ScanCenter Osnabrück der Beklagten bzw. der Firma Vivento unzulässig ist.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird auf EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Versetzung in den ScanCenter Osnabrück.

Der Kläger ist seit August 1982 bei der Beklagten aufgrund schriftlichen Arbeitsvertrages zuletzt vom 24.07.2002 als Experte zu einem monatlichen Bruttoeinkommen in Höhe von ca. EUR beschäftigt.

In §§ 2 und 3 des Arbeitsvertrages heißt es wie folgt:

„§ 2 Tätigkeit

- I. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird als Experte in Detmold, Geschäftsbereich MV Systems, Bereich Collaborate Enterprise Solution tätig.
- II. Der Arbeitgeber behält sich vor, den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin innerhalb des Unternehmens auch an einem anderen Ort zu beschäftigen, sowie ihm/ihr eine andere oder zusätzliche, seiner/ihrer Eignung und seiner/ihrer Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

§ 3 Anwendbarkeit von Tarifverträgen

Auf das Arbeitsverhältnis finden die für den Arbeitgeber geltenden, betrieblich-fachlich einschlägigen Tarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

Die Tätigkeitsmerkmale der Tarifgruppe T7/ Stufe 3, in welche der Kläger eingestuft ist, lauten wie folgt:

„Schwierige vielseitige Tätigkeit, die nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich für ein gesamtes Aufgabengebiet ausgeführt werden und für deren Ausführungen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die durch ein Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in Verbindung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld erworben werden können. Die zu treffenden Entscheidungen haben Auswirkungen über das eigene Aufgabengebiet hinaus.“

Mit Wirkung zum 01.01.2005 wurde der Kläger durch die Beklagte in die Beschäftigungsgesellschaft „Vivento“ versetzt, gegen welche er sich nicht gewehrt hat.

Mit Schreiben vom 15.03.2007 ordnete die Beklagte für den Zeitraum 19.03.2007 – 31.12.2007 die Versetzung des Klägers in das ScanCenter Osnabrück an. Die dort vom Kläger auszuführenden Tätigkeiten beinhalten

die Annahme von Beleggut, das Scannen und die elektronische Archivierung von Daten.

Der Kläger war bislang arbeitsunfähig, so dass ein Einsatz in Osnabrück noch nicht erfolgt ist.

Mit beim Arbeitsgericht Detmold am 13.06.2007 eingegangener Klage wendet sich der Kläger gegen die Versetzung.

Er ist der Ansicht, dass die Versetzung gegen seinen Arbeitsvertrag verstoße und die Beklagte im übrigen ihr Direktionsrecht überschritten habe, da der Arbeitsvertrag einen weitgehenden Statusschutz biete und eine Versetzung zu weit unterwertigen Tätigkeiten ausschließe. Soweit sich die Beklagte auf den Tarifvertrag Rationalisierungsschutz und Beschäftigungssicherung (TV Ratio) beriefe, meint der Kläger, dass diesbezüglich die Tarifvertragsparteien ihre Rechtsetzungsmacht überschritten hätten, wenn dieser das Recht einräume, den Arbeitnehmern jede unterwertige Arbeit zuzuweisen. Im übrigen sei ihm die Aufnahme der Tätigkeit auch gesundheitlich unzumutbar. So sei der Kläger nach Auffassung der Ärzte auf Dauer nicht in der Lage, die mit der Trennung von Familie und den erheblichen Wegen nach Osnabrück verbundenen Belastungen zu verkraften.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Versetzung des Klägers vom März 2007 in das ScanCenter Osnabrück der Beklagten bzw. der Fa. Vivento unzulässig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Kläger dem TV Ratio unterfalle, so dass ein temporärer Einsatz auf einem unterwertigen Arbeitsplatz nach § 5 Abs. 9 TV Ratio möglich sei. Auch lägen keine Ausnahmetatbestände nach § 5 Abs. 10 – 13 vor. Es sei des weiteren nicht erkennbar, worin die Belastungen des Klägers bestünden, eine Fahrtstrecke von 52 km zu bewältigen, zumal es sich um einen nur temporären Einsatz handele.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien, wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die mit Schreiben der Beklagten vom 15.03.2007 mit Wirkung zum 19.03.2007 vorgenommene Versetzung des Klägers in das ScanCenter Osnabrück der Beklagten ist unwirksam.

Für die im Wege des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts einseitig vorgenommene Versetzungsanordnung fehlt es an einer tragfähigen Rechtsgrundlage.

Die Versetzung des Klägers in das ScanCenter Osnabrück ist nicht mit der in § 2 Abs. II des Arbeitsvertrages enthaltenen Versetzungsklausel zu rechtfertigen.

Die dort enthaltene Klausel erlaubt es der Arbeitgeberin, den Kläger innerhalb des Unternehmens auch an einem anderen Ort zu beschäftigen, sowie ihm eine andere oder zusätzliche, seiner Eignung und seinen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

Ein Versetzungsvorbehalt wie der in § 2 Abs. II des Arbeitsvertrages impliziert die Zuweisung einer neuen Tätigkeit, die sich auf dem Wertigkeitsniveau der arbeitsvertraglich vereinbarten bisherigen Tätigkeit bewegt (Küttner/Reinicke, Personalbuch 2005, Versetzung Rd.-Nr. 6).

Vorliegend wird dem Kläger von der Beklagten eine nicht seiner Eingruppierung und Stellung als Experte entsprechende Tätigkeit zugewiesen. Denn als Experte soll er lediglich einfache Bürotätigkeiten wie Scannen von Schriftstücken, deren Entnahme und Datenverwaltung übernehmen, was eine deutlich unterwertige Arbeit gemessen am Arbeitsvertrag darstellt und damit nicht von § 2 Abs. II des Arbeitsvertrages gedeckt ist.

Soweit sich die Beklagte hinsichtlich der Versetzung in das ScanCenter auf § 5 Abs. 6 und 9 TV Ratio beruft, rechtfertigen diese auch nicht die vorgenannte Versetzung.

Zwar ist in § 5 Abs. 6 TV Ratio geregelt, dass bis zur Weitervermittlung auf einen dauerhaften Arbeitsplatz vorübergehende Beschäftigungen innerhalb und außerhalb des Konzerns Deutsche Telekom möglich sind. Diese temporären Einsätze erfolgen gemäß § 5 Abs. 9 TV Ratio im Regelfall wohnortnah und/oder Berufsbild bezogen. Die hierbei jeweils auszuübende Tätigkeit ist für den Arbeitnehmer zumutbar und gleichwertig; Einschränkungen können sich lediglich aus Absätzen 10 – 13 ergeben.

Vorliegend erfüllt die von der Beklagten vorgesehene Versetzung des Klägers nicht die Anforderungen des § 5 Abs. 9 Satz 2, 1. Teilsatz TV Ratio. Denn die dem Kläger zugewiesene Arbeit ist ihm eben nicht zumutbar und seiner bisherigen Tätigkeit als Experte gleichwertig.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Norm der Beklagten die Möglichkeit eröffnen soll, ihren Arbeitnehmern jegliche, auch unterwertige Tätigkeit zuzuweisen, konnte die Kammer nicht erkennen. Demnach kam es nicht darauf an, ob die Tarifvertragsparteien vorliegend ihre Regelungsmacht überschritten haben oder ob gesundheitliche Einschränkungen des Klägers dem Einsatz im ScanCenter Osnabrück entgegenstehen, da bereits der Tarifvertrag Ratio der Beklagten bei temporären Einsätzen innerhalb des Unternehmens nicht die Möglichkeit eröffnet, ihre Arbeitnehmer auf nicht gleichwertigen Arbeitsplätzen einzusetzen.

Mangels tragfähiger Rechtsgrundlage war demnach die Versetzung des Klägers durch die Beklagte mit Schreiben vom 15.03.2007 unwirksam.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte als unterliegende Partei gemäß den §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 ZPO.

Den Streitwert hat die Kammer in Höhe eines Bruttomonatseinkommens des Klägers festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **B e r u f u n g** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist** * von einem Monat beim Landesarbeitsgericht Hamm, Merker Allee 94, 59071 Hamm eingegangen sein. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift muss von einem Rechtsanwalt eingereicht werden; an seine Stelle können Vertreter einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.

Die gleiche Befugnis haben Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der zuvor genannten Organisationen stehen, solange die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.